

Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenzen im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sind diverse Vereinfachungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber zulässig. Jedoch werden verschiedene Grenzen nicht klar definiert, sondern sollen von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung der Wesentlichkeit selbständig festgelegt werden.

Festlegung:

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten [ARAP]

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern Zahlungen der Kommune im Voraus geleistet werden, führt dies zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufwandswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden (S. 25, 2. Auflage, August 2014) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten**, wird auf **EUR 2.000,00** beziffert.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten [PRAP] (exklusive Grabnutzungsgebühren)

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern von einem Dritten an die Kommune im Voraus Zahlungen geleistete werden, führt dies zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam aufgelöst.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden (a.a.O. Blatt 1) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die im Folgenden festgelegte Grenze gilt nicht für Grabnutzungsgebühren, da die Einzelfälle zumeist Beträge ausmachen, die ggf. unterhalb der Festlegung liegen, in Summe jedoch von Relevanz sind.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von **passiven Rechnungsabgrenzungsposten**, wird auf **EUR 2.000,00** beziffert.

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO (letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 29. April 2016) kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegen, von einer Inventarisierung und Bilanzierung abgesehen werden.

Die **Wesentlichkeitsgrenze** für Anschaffungs- oder Herstellungskosten für **immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände**, die auch außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag inventarisiert und bilanziert werden, wird auf **EUR 10.000,00** beziffert.

Die Bilanzierung der Fahrzeuge der Kommune bleiben von der Regelung gem. §62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO, Befreiung von Inventarisierung und Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag, unberührt.

Vorratsvermögen / Lagerbestände

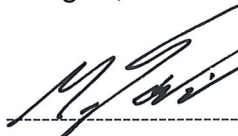
Gemäß Bilanzierungsleitfaden (a.a.O. Blatt 1) werden Vorräte nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgt ergebniswirksam.

Eine Erfassung und Bewertung findet zum jeweiligen Bilanzstichtag, ggf. unter Anwendung der gängigen Vereinfachungsregelungen (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO), statt.

Weiterführend wird festgelegt: „Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln [...].“

Die **Wesentlichkeitsgrenze** für die **Abgrenzung als Vorräte** im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse, wird auf **EUR 10.000,00** je Lager beziffert.

Tengen, den 18.12.2018



Schreier
Bürgermeister

